Gemeinde Heiligkreuzsteinach
Rhein-Neckar-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Langeacker - Weinweg“, 5. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach hat am 28.07.2022 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Langeacker-Weinweg“ nach § 10 BauGB, in Verbindung mit § 4 der GemO, als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:

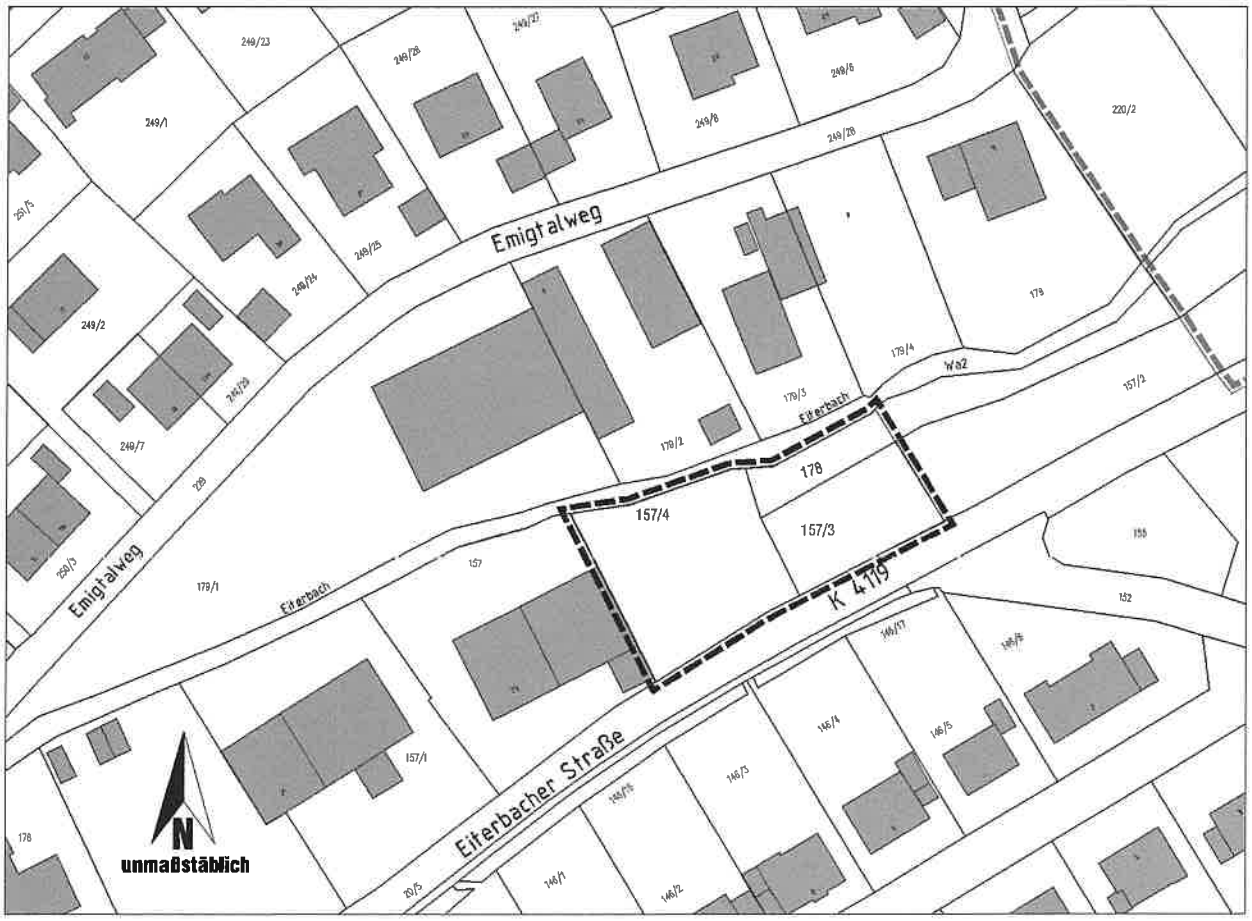

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.10.2021, letztmalig redaktionell ergänzt am 28.07.2022.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Langeacker – Weinweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Schriftlichen Festsetzungen sowie die Örtlichen Bauvorschriften der 4. Änderung des Bebauungsplanes behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und werden auf die erweiterte Baufläche übertragen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes kann mit der Begründung und dem Bericht über die artenschutzrechtliche Untersuchung im Rathaus der Gemeinde 69253 Heiligkreuzsteinach, Silberne Bergstraße 3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.
Die in Kraft getretene 5. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung kann des Weiteren auch im Internet unter der Internet-Adresse www.heiligkreuzsteinach.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gelten gemacht worden sind.
Das Gleiche gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 5. Änderung des Bebauungsplanes – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Heiligkreuzsteinach, den 03.08.2022

Sieglinde Pfahl
Bürgermeisterin